



Brüssel, den 23. September 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0178 (COD)**

12360/19
ADD 1

EF 274
ECOFIN 809
CODEC 1406
ENV 791
SUSTDEV 127

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Nr. Komm.dok.: COM (2018) 353 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
– *Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament*

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext des Vorsitzes für ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

¹ ABl. C vom ..., S.

² ABl. C vom ..., S.

- (2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³, deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind; diese decken die drei Säulen der Nachhaltigkeit ab: ökologische, soziale und wirtschaftliche Governance. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft"⁴ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017⁵ hat der Rat der Europäischen Union die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.
- (3) Im Jahr 2016 schloss der Rat im Namen der Union das Übereinkommen von Paris⁶. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittel flüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden.
- (4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen und klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft sind für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den Verträgen anerkannt.
- (5) Im Dezember 2016 beauftragte die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen. In dem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe⁷ wird gefordert, ein technisch robustes Klassifikationssystem auf Unionsebene einzuführen, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten als "grün" oder "nachhaltig" gelten; zunächst sollen Tätigkeiten klassifiziert werden, die zum Klimaschutz beitragen.

³ Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (UN 2015), abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>.

⁴ COM(2016) 739 final.

⁵ DEVGEN 139, ONU 83, ENV 624.

⁶ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

⁷ Abschlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen: "Financing a Sustainable European Economy", abrufbar unter: : https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf

- (6) Im März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan "Finanzierung nachhaltigen Wachstums"⁸, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen dargelegt wurde. Eines der Ziele des Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten ist die wichtigste und dringlichste Maßnahme, die im Aktionsplan vorgesehen ist. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs "nachhaltig" untermauert werden muss. Als erster Schritt sollte den Anlegern anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zu umweltpolitischen Zielen beitragen können, Informationshilfe darüber geboten werden, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.
- (6a) Obgleich kein Zweifel über die Dringlichkeit von Maßnahmen gegen den Klimawandel und für das Erreichen aller Umweltziele besteht, sollten dennoch weitere Analysen durchgeführt werden, um bei anderen Nachhaltigkeitszielen – einschließlich bei sozialen Zielen und verantwortungsvoller Verwaltung – voranzukommen und dadurch die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam umzusetzen.
- (7) Im Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wird eine verstärkte Finanzierung umwelt- und klimabezogener Ausgaben durch den Privatsektor gefordert, insbesondere durch Anreize und Methoden, mit denen Unternehmen dahingehend stimuliert werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile zu bemessen, die sich aus der Nutzung von Umweltdienstleistungen ergeben.
- (8) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Es ist von zentraler Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für die Verwirklichung dieser Ziele voll auszuschöpfen und sicherzustellen, dass Kapitalflüsse, die in Richtung nachhaltiger Investitionen gelenkt werden, im Binnenmarkt nicht unterbrochen werden.
- (9) Die Bereitstellung von Finanzprodukten, mit denen ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt werden, ist ein wirksames Mittel, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Nationale Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, die die betreffenden Marktteilnehmer erfüllen müssen, um eine nationale Kennzeichnung verwenden zu dürfen, sollen das Anlegervertrauen stärken, die Sichtbarkeit erhöhen und Bedenken in Bezug auf "Greenwashing" ausräumen. Als "Greenwashing" wird die Praxis bezeichnet, durch die Vermarktung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl das Produkt nicht den grundlegenden Umweltstandards entspricht. In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits Kennzeichnungssysteme.

⁸ COM(2018) 97 final.

⁹ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

Diese bestehenden Systeme basieren auf verschiedenen Taxonomien zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Übereinkommens von Paris und auf Unionsebene getroffenen politischen Zusagen dürften immer mehr Mitgliedstaaten die Einführung von Kennzeichnungssystemen oder anderer Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten in Bezug auf Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, in Erwägung ziehen. Dabei würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Taxonomien verwenden, um zu bestimmen, welche Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Werden bei der Festlegung solcher nationalen Anforderungen unterschiedliche Kriterien herangezogen, anhand deren Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, so wird dies Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssten Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten für die Zwecke der verschiedenen Kennzeichnungen als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ohne einheitliche Kriterien entstehen höhere Kosten und erhebliche Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer, wodurch der Zugang zu den grenzüberschreitenden Kapitalmärkten für nachhaltige Investitionen behindert wird.

Es steht zu erwarten, dass die Hindernisse für den Zugang zu grenzüberschreitenden Kapitalmärkten für die Zwecke der Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte weiter zunehmen werden. Daher sollten die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, auf Unionsebene harmonisiert werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen und ihr künftiges Entstehen zu verhindern. Eine derartige Harmonisierung wird es den Wirtschaftsteilnehmern erleichtern, grenzüberschreitend Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zu mobilisieren, da ihre Wirtschaftstätigkeiten dann anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden können, um als zugrunde liegende Werte für ökologisch nachhaltige Investitionen ausgewählt zu werden. Die Harmonisierung erleichtert somit die grenzüberschreitende Mobilisierung von Investitionen innerhalb der Union.

- (10) Erläutern die Finanzmarktteilnehmer den Anlegern jedoch nicht, inwiefern die Tätigkeiten, in die sie investieren, zu Umweltzielen beitragen, oder werden unterschiedliche Konzepte herangezogen, um näher zu bestimmen, was "ökologisch nachhaltige" Wirtschaftstätigkeiten sind, so wird es für die Anleger unverhältnismäßig aufwendig, verschiedene Finanzprodukte zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Es wurde festgestellt, dass Anleger dadurch davon abgehalten werden, in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte zu investieren. Das mangelnde Anlegervertrauen wirkt sich überdies deutlich negativ auf den Markt für nachhaltige Investitionen aus. Zudem hat sich gezeigt, dass nationale Vorschriften oder marktgestützte Initiativen, mit denen das Problem auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden soll, zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen. Legen die Finanzmarktteilnehmer offen, inwiefern und in welchem Umfang die Finanzprodukte, die ihren Aussagen nach ökologisch nachhaltig sind, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung tatsächlich erfüllen, und verwenden sie für diese Offenlegungen unionsweit einheitliche Kriterien, so wird dies den Anlegern helfen, ökologisch nachhaltige Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen. Die Anleger werden mit größerem Vertrauen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte in der gesamten Union investieren, was dazu beiträgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

- (11) Um die bestehenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, und um zu verhindern, dass solche Hindernisse in Zukunft entstehen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Konzept für ökologisch nachhaltige Investitionen verwenden, wenn sie Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten zum Zweck der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die auf nationaler Ebene als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, festlegen. Dabei berührt diese Verordnung keinerlei finanzpolitische (z. B. steuerliche) Maßnahmen, die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene mit dem Ziel, Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen, ergreifen könnten, und greift diesen nicht vor.

Nationale Kennzeichnungssysteme – einschließlich der technischen Evaluierungskriterien für solche Wirtschaftstätigkeiten – sollten mit der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten gesetzlichen Verpflichtung in Einklang stehen.

- (12) Die Festlegung von Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten könnte Wirtschaftsteilnehmer dazu veranlassen, auf ihrer Website freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen. Anhand dieser Informationen werden die Finanzmarktteilnehmer und andere einschlägige Akteure auf den Finanzmärkten einfacher jene Wirtschaftsteilnehmer ermitteln können, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausüben; aber auch die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer könnten auf diese Weise leichter Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten mobilisieren.
- (13) Eine Unionsklassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten dürfte der Entwicklung künftiger politischer Strategien der Union zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens förderlich sein, auch hinsichtlich der Festlegung unionsweiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und schließlich der Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards in der gesamten Union förmlich anerkannt wird. Damit Investitionen als ökologisch nachhaltig gelten, bedarf es einheitlicher rechtsverbindlicher Anforderungen, die auf einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beruhen und auf die sich künftige Rechtsvorschriften der Union zur Förderung solcher Investitionen stützen können.

- (13a) Eine Unionsklassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten sollte gegebenenfalls auf einschlägigen Unionsvorschriften basieren. Sie sollte gegebenenfalls auch auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen.
- (14) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in der Union haben sich politische Entscheidungen wie die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen als wirksam erwiesen, um private Investitionen parallel zu den öffentlichen Ausgaben hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. In der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ wurde festgelegt, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen sollen. Gemeinsame Kriterien für die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten könnten die Grundlage für künftige ähnliche Initiativen der Union zur Förderung von Investitionen bilden, mit denen klimarelevante oder andere Umweltziele verfolgt werden.
- (15) Um eine Marktfragmentierung und die Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen infolge unterschiedlicher Vorstellungen davon, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, zu vermeiden, sollten sich die nationalen Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, wenn sie Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als "ökologisch nachhaltig" vermarkten wollen, auf die einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stützen. Finanzmarktteilnehmer, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bereitstellen, und Emittenten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die ökologisch nachhaltige Unternehmensanleihen ausgeben, sollten bei der Offenlegung der "ökologischen Nachhaltigkeit" dieser Investitionen dasselbe Konzept der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verwenden.
- (16) Im Interesse der Anleger – einschließlich der Verbraucher – sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte als "ökologisch nachhaltig" bereitstellen, offenlegen, inwiefern und in welchem Umfang die Investition die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung erfüllt. Wird ein anderer Ansatz verfolgt, z. B. dass nur bestimmte Umwelteigenschaften erreicht werden sollen, so sollten Finanzmarktteilnehmer den Investitionsansatz in Bezug auf das Finanzprodukt offenlegen und dabei die gemäß der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bestehenden Pflichten einhalten.

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34).

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach der vorliegenden Verordnung können Finanzmarktteilnehmer zusätzlich ein breites Spektrum an verschiedenen qualitativen und quantitativen Indikatoren und Angaben berücksichtigen, von denen sie annehmen, dass sie für Anleger zur Bewertung von Finanzprodukten, die als "ökologisch nachhaltig" bereitgestellt werden, relevant sind. Die derzeitige Einhaltung und der Grad der Angleichung an die technischen Evaluierungskriterien in Bezug auf die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten müssen jedoch in diesem Spektrum von Indikatoren enthalten sein, wenn das Finanzprodukt als "ökologisch nachhaltig" bereitgestellt wird.

In Bezug auf andere Finanzprodukte außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, die nicht als "ökologisch nachhaltig" bereitgestellt werden, besteht keine Pflicht zur Offenlegung des Grades der Angleichung an die in dieser Verordnung genannten technischen Evaluierungskriterien.

- (16aa) Im Interesse der Anleger sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte als "CO₂-arm" bereitstellen, offenlegen, inwiefern und in welchem Umfang die Investition die Kriterien für CO₂-arme Tätigkeiten im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erfüllt.

Finanzmarktteilnehmer sollten, wenn sie Finanzprodukte als "CO₂-arm" bereitstellen, technische Evaluierungskriterien berücksichtigen, in denen festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen bei einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke dieser Verordnung davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zum Klimaschutz beiträgt.

Eine "CO₂-arme" Tätigkeit sollte tatsächlich auf eine Reduzierung der CO₂-Emissionen abzielen und daher das Ziel geringer CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris umfassen. Eine solche Option sollte es Finanzmarktteilnehmern ermöglichen, auf spezifischere Investitionen, die in Bezug zum Klimaschutz stehen, abzu zielen und gleichzeitig eine hinreichende Abstimmung mit den gemäß der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bestehenden Pflichten sicherzustellen.

- (16a) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegte Offenlegungspflicht ergänzt die Offenlegungsvorschriften der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Offenlegungsanforderungen in den Vorschriften über vorvertragliche und regelmäßige Transparenz und Transparenz durch Websites, die in der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt sind, ergänzt. In der Verordnung XYZ/2019 werden zu "nachhaltigen Investitionen" auch Investitionen gezählt, mit denen Umweltziele verfolgt werden, die unter anderem Investitionen in "ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten" im Sinne der vorliegenden Verordnung umfassen sollten.

Die zuständigen nationalen Behörden sollten anhand der Informationen, die den Anlegern gemäß der vorliegenden Verordnung offengelegt werden, überwachen können, ob die Offenlegungspflicht eingehalten wird, und diese Pflicht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchsetzen. Die zuständige Behörde sollte überwachen, ob die im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 und 2a der vorliegenden Verordnung erteilten Angaben mit den nach der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor offengelegten Informationen übereinstimmen – soweit dies auf sie anwendbar ist –, und bewerten, ob die Offenlegung klar und nicht irreführend ist.

- (16b) Die Begriffsbestimmungen von "Finanzmarktteilnehmer" und "Finanzprodukt" in der vorliegenden Verordnung entsprechen den jeweiligen Begriffsbestimmungen in der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Unterliegen gemäß Artikel 16 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, die nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben, jener Verordnung, so sollten sie die Offenlegungspflicht bezüglich der einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung ebenfalls erfüllen.
- (16c) In Bezug auf Unternehmen werden – was die Offenlegung von nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen betrifft – in dieser Verordnung keine zusätzlichen Offenlegungsanforderungen festgelegt, die über die in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ bestehenden Anforderungen hinausgehen. Zur Bewertung der Umweltleistung von Unternehmen können Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte als "ökologisch nachhaltig" bereitstellen, Informationen durch Jahresberichte erhalten, da große europäische Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, durch die genannte Richtlinie verpflichtet sind, wesentliche Umweltinformationen offenzulegen. Diesbezüglich wird in den Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen¹² empfohlen, dass Unternehmen, für die das Klima ein finanziell wesentliches Thema ist, den Prozentanteil des Umsatzes, der im Berichtsjahr mit Produkten oder

¹¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

¹² Mitteilung der Kommission: "Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung" (ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 1).

Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten erzielt wurde, die die entsprechenden Kriterien für ökologische Nachhaltigkeit gemäß dieser Verordnung erfüllen, oder den Prozentanteil ihrer Investitionen (CapEx) bzw. Ausgaben (OpEx), die im Berichtsjahr für Wirtschaftsgüter oder Prozesse zur Unterstützung von Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten aufgewendet wurden, die die entsprechenden Kriterien für ökologische Nachhaltigkeit gemäß dieser Verordnung erfüllen, angeben.

Darüber hinaus werden Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte, welche zur Verwirklichung eines Umweltziels beitragen, als "ökologisch nachhaltig" bereitstellen, dazu angehalten werden, sich weitere Informationen über die Umweltleistung von Unternehmen in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu beschaffen, indem sie sich direkt an das Unternehmen wenden und indem sie relevante Umweltforschungsdaten bei Drittanbietern von Berichten und Ratings anfordern.

- (16d) Für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2a dieser Verordnung sollten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (zusammen als "Europäische Aufsichtsbehörden" bezeichnet), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ bzw. die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ errichtet wurden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung derjenigen Standards ausarbeiten, die gemäß Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ausgearbeitet wurden.
- (16e) Es könnten Ausnahmefälle vorkommen, in denen sich Finanzmarktteilnehmer nach vernünftigem Ermessen keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen über den Umsatz, das Kapital oder die Ausgaben oder sonstige relevante Informationen über die Wirtschaftstätigkeiten, die in dem Finanzprodukt enthalten sind, das als "ökologisch nachhaltig" gemäß dieser Verordnung bereitgestellt wird, beschaffen können und folglich den Grad der Angleichung an die technischen Evaluierungskriterien oder den Anteil der Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in dem Finanzprodukt enthalten sind, finanziert werden, vielleicht nicht zuverlässig bestimmen können. In solchen Ausnahmefällen und nur für die Wirtschaftstätigkeiten, für die keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen beschafft werden konnten, können Finanzmarktteilnehmer ergänzende Bewertungen und Schätzungen auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen heranziehen. Zur Bestimmung des Status einer Investition als "ökologisch nachhaltig" sollten solche Bewertungen und Schätzungen nur für begrenzte und spezifische Teile der benötigten Datenelemente ersatzweise herangezogen und umsichtig ausgelegt werden.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

Um eine klare und nicht irreführende Offenlegung für Anleger sicherzustellen, sollten Finanzmarktteilnehmer die Grundlage für ihre Schlussfolgerungen und die Gründe dafür, warum zum Zwecke der Offenlegung für Endanleger Bewertungen und Schätzungen herangezogen werden müssen, schlüssig darlegen.

- (17) Finanzmarktteilnehmer sollten dazu angehalten werden, die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht die technischen Evaluierungskriterien erfüllt oder für die noch keine derartigen Kriterien festgelegt worden sind, als "ökologisch nachhaltig" gelten sollte, um der Plattform bei der Bewertung zu helfen, ob die technischen Evaluierungskriterien ergänzt oder aktualisiert werden sollten.
- (18) Zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sollte eine vollständige Liste der Umweltziele ausgearbeitet werden. Um zu vermeiden, dass Tätigkeiten, durch die die ökologische Nachhaltigkeit gefördert oder beeinträchtigt wird, nicht erfasst werden, sollten die Gesamtwirkung der Wertschöpfungskette im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit sowie die Auswirkungen der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen genau betrachtet werden. Die beiden ersten Ziele sollten sich auf den Klimawandel beziehen: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Als weitere Umweltziele sollten gelten: nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Darüber hinaus könnte eine Wirtschaftstätigkeit, die es einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermöglicht, ihre Umweltleistung in Bezug auf eines oder mehrere Umweltziele wesentlich zu verbessern, für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sein. Solche förderlichen Tätigkeiten sollten daher auch als "ökologisch nachhaltig" gelten, sofern die Tätigkeit eine substanzielle Verbesserung der Umweltleistung ermöglicht.

- (18a) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Ziel des Klimaschutzes verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen auf einem bestimmten Niveau zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder der Abbau von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit sollte im Einklang mit den langfristigen Temperaturzielen des Übereinkommens von Paris stehen. Mit einer Wirtschaftstätigkeit könnte das Ziel der Anpassung an den Klimawandel verfolgt werden, wenn die Tätigkeit wesentlich dazu beitragen würde, nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst zu verringern oder zu vermeiden.
- (18b) Das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen besteht darin, den Zustand von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper, und den Umweltzustand von Meeressgewässern zu verbessern oder deren Verschlechterung zu vermeiden. Das Umweltziel sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen und nichtlegislativen Instrumente der Union

ausgelegt werden, unter anderem der Richtlinie 98/83/EG des Rates¹⁶, der Richtlinie 2000/60/EG¹⁷, der Richtlinie 2008/56/EG¹⁸, des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission¹⁹ und der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013²⁰.

- (18c) Das Umweltziel Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen und nichtlegislativen Instrumente im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien ausgelegt werden, unter anderem des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft²¹, der EU-Strategie für Kunststoffe²², der Abfallrahmenrichtlinie²³, der EU-Rechtsvorschriften zu Abfallbewirtschaftungsverfahren²⁴ und zu bestimmten Abfallströmen sowie der EU-Rechtsvorschriften im Chemikalienbereich.

Eine Wirtschaftstätigkeit kann durch verschiedene Mittel wesentlich zum Ziel einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling beitragen, unter anderem durch die Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten sowie durch die Entwicklung von Geschäftsmodellen des Typs "Produkt als Dienstleistung" und von kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten. Gleichermaßen sollte die Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten während des gesamten Lebenszyklus, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden, zumindest im Einklang mit den harmonisierten gesetzlichen Anforderungen des Unionsrechts stehen.

- (18d) Das Umweltziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebungsakte der Union (insbesondere in Bezug

¹⁶ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

¹⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

¹⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

¹⁹ Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeressgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft" (COM(2015) 614 final).

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft" (COM(2018) 28 final).

²³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

²⁴ Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen, Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sowie Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

auf Schadstoffe, die unter diese Rechtsvorschriften fallen) ausgelegt werden, unter anderem der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ sowie der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹.

- (19) Das Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme besteht darin, zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen beizutragen; diese Dienstleistungen sind in vier Kategorien aufgeteilt: Bereitstellung, u. a. in Bezug auf Lebensmittel und Wasser; Regulierung, u. a. in Bezug auf Klima und Krankheiten; Unterstützung, u. a. in Bezug auf Nährstoffkreisläufe und Sauerstofferzeugung; kulturelle Aspekte, u. a. in Bezug auf spirituellen Nutzen und Erholungswert. Das Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen und nichtlegislativen Instrumente der Union ausgelegt werden, unter anderem der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³¹, der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³², der Biodiversitätsstrategie der EU für 2020³³, der Strategie der EU für grüne Infrastruktur, der Richtlinie 91/676/EWG des Rates³⁴, der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, der

²⁵ Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

²⁶ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, p. 22).

²⁷ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

²⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1). Siehe insbesondere die in Anhang X aufgeführten prioritären Stoffe.

²⁹ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

³⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7).

³¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020" (KOM(2011) 244 endg.).

³⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, des Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor³⁷, des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels³⁸, der Europäischen Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor³⁹, der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt⁴⁰ und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁴¹.

- (19a) Im Sinne dieser Verordnung sollte "nachhaltige Waldbewirtschaftung"⁴² so ausgelegt werden, dass die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität erfolgt, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt; dies entspricht der Begriffsbestimmung in der Entschließung H1 "Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa" (MCPFE 1993).
- (19b) Im Sinne dieser Verordnung sollte "Energieeffizienz" unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen Instrumente der Union im Bereich der Energieeffizienz ausgelegt werden, unter anderem der Richtlinie (EU) 2012/27⁴³, der Richtlinie (EU) 2018/844⁴⁴ sowie

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

³⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan" (KOM(2003) 251 endg.).

³⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels" (COM(2016) 087 final).

³⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2013) 659 final).

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt" (COM(2019) 352 final).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁴² Entschließung H1 "Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa", Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa – MCPFE 1993.

⁴³ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

der gemäß der Richtlinie 2009/125/EG⁴⁵ und der Richtlinie (EU) 2017/1369⁴⁶ festgelegten Produktvorschriften.

- (20) Für jedes Umweltziel sollten einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand deren geprüft wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Eines der im Rahmen der einheitlichen Kriterien zu berücksichtigenden Elemente sollte sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziele vermieden wird. Diese Kriterien sollten den Auswirkungen der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf ihre Herstellung, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer Rechnung tragen, um zu vermeiden, dass Investitionen als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie in Wirtschaftstätigkeiten fließen, deren umweltschädigende Auswirkungen größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel. Die Bedingungen dafür, dass Investitionen einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen, sollten dafür sorgen, dass Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einen echten Beitrag zu den Umweltzielen leisten können.
- (21) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte sollte eine Bedingung dafür, dass Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, die Einhaltung von Mindestschutzvorschriften sein. Aus diesem Grund sollten Wirtschaftstätigkeiten nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte durchgeführt werden. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt.
- (22) Angesichts der spezifischen technischen Details, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, und des raschen Wandels in Wissenschaft und Technologie sollten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit Blick auf Änderungen in diesen Bereichen regelmäßig angepasst werden. Damit die Kriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beiträge von Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern auf dem neuesten Stand sind, sollten die Bedingungen dafür, dass ein wesentlicher Beitrag geleistet oder eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird, für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten detaillierter spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von den technischen Beiträgen einer Multi-Stakeholder-Plattform detaillierte und kalibrierte technische Evaluierungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten festlegen.

⁴⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

- (23) Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden. Für derartige Wirtschaftstätigkeiten sollten technische Evaluierungskriterien festgelegt werden, die auf eine wesentliche Verbesserung der Umwelleistung – unter anderem im Vergleich zum Branchendurchschnitt – abstellen, gleichzeitig jedoch während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit kohlenstoffintensive Lock-in-Effekte verhindern. Diese Kriterien sollten auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen.
- (24) Eine Wirtschaftstätigkeit sollte nicht als ökologisch nachhaltig gelten, wenn die von ihr verursachten Umweltschäden ihren Nutzen für die Umwelt übersteigen. Im Rahmen der technischen Evaluierungskriterien sollten die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um erhebliche Schäden im Hinblick auf alle relevanten Ziele abzuwenden. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sicherstellen, dass diese Kriterien auf verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen basieren und regelmäßig aktualisiert werden. Lassen sich Risiken nicht mit hinreichender Sicherheit anhand einer wissenschaftlichen Bewertung bestimmen, so sollte das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 AEUV gelten. Die technischen Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und der Grundgedanke, der zu ihrer Auswahl geführt hat, sollten nutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden.
- (24a) Bei der Festlegung der technischen Evaluierungskriterien sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergangsprozess hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft berücksichtigen und Anreize für diesen schaffen. Für den Übergang werden Wirtschaftstätigkeiten benötigt, die weniger umweltschädlich sind, wobei gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass es nicht zur Bindung von Investitionen an Tätigkeiten kommt, die zwar zum heutigen Zeitpunkt oder während der Lebensdauer des Vermögenswertes nicht umweltschädlich oder weniger umweltschädlich als bestehende Tätigkeiten sind, jedoch zur Aufrechterhaltung von Infrastrukturen oder Anlagen führen, die mit der langfristigen Treibhausgasneutralität oder anderen langfristigen Umweltzielen unvereinbar sind.

Die technischen Evaluierungskriterien sollten die Glaubwürdigkeit der ausgewählten Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf langfristige Nachhaltigkeitsziele, einschließlich des Übereinkommens von Paris, sicherstellen. Die technischen Evaluierungskriterien für diese Übergangstätigkeiten sollten regelmäßig angepasst werden, um die ausgewählten Wirtschaftstätigkeiten beim Übergang zu langfristigen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich des Übereinkommens von Paris, zu lenken.

- (25) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht sowie bereits bestehende nichtlegislative Instrumente berücksichtigen, darunter die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷, das EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung⁴⁸, die EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge⁴⁹ und die laufenden Arbeiten zu den Vorschriften für die Ermittlung des

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen" {SEC(2008) 2124} {SEC(2008) 2125} {SEC(2008) 2126} (KOM(2008) 0400 endg.).

Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen⁵⁰. Um unnötige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit bereits für andere Zwecke bestehenden Klassifikationen von Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, sollte die Kommission auch die statistischen Klassifikationen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen berücksichtigen, d. h. die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA) und die Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA)⁵¹.

- (26) Zudem sollte die Kommission bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien die Besonderheiten des Infrastruktursektors berücksichtigen und ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen externen Effekten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen. Hierbei sollte die Kommission die Arbeit internationaler Organisationen wie der OECD, einschlägige Rechtsvorschriften und Normen der Union, unter anderem die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵², die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³, die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴, die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵, die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶, sowie die geltende Methodik berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten die technischen Evaluierungskriterien dazu beitragen, dass geeignete Steuerungsrahmen gefördert werden, die – nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen⁵⁷ – Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung in allen Phasen des Projektlebenszyklus einbinden.
- (27) Um bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die technischen Evaluierungskriterien gewährleisten, dass sämtliche relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig gelten können und gleich behandelt werden, wenn sie gleiche Nettobeiträge zur Erreichung eines oder mehrerer der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele leisten. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte. Innerhalb der einzelnen Sektoren sollten diese Kriterien jedoch bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht in unangemessener Weise gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten benachteiligen, sofern beide im selben Umfang zu den Umweltzielen beitragen.

⁵⁰ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

⁵¹ Anhänge 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014).

⁵² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁵³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁵⁴ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁵⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁵⁶ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁵⁷ <https://www.unpri.org/download?ac=1534>.

- (28) Bei der Festlegung technischer Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sollte die Kommission prüfen, ob durch die Annahme dieser Kriterien "gestrandete Vermögenswerte", uneinheitliche Anreize oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte entstehen würden.
- (29) Um zu vermeiden, dass den Wirtschaftsteilnehmern übermäßig hohe Befolgungskosten entstehen, sollte die Kommission technische Evaluierungskriterien festlegen, die ausreichende Rechtsklarheit bieten, praktikabel und leicht anzuwenden sind und deren Befolgung innerhalb eines angemessenen Rahmens überprüft werden kann, ohne dass übermäßige Kosten entstehen.
- (30) Damit gewährleistet ist, dass die Investitionen zu den Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden, die die größten positiven Auswirkungen auf die Umweltziele haben, sollte die Kommission prioritär für jene Wirtschaftstätigkeiten technische Evaluierungskriterien festlegen, die potenziell den größten Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.
- (31) Es sollten geeignete technische Evaluierungskriterien für den Verkehrssektor festgelegt werden, auch für rollendes Material, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verkehrssektor, einschließlich des internationalen Seeverkehrs, fast 26 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verursacht. Wie dem Aktionsplan "Finanzierung nachhaltigen Wachstums"⁵⁸ zu entnehmen ist, entfallen etwa 30 % des zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarfs für nachhaltige Entwicklung in der Union auf den Verkehrssektor, unter anderem durch den Ausbau der Elektrifizierung oder den Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern im Zuge der Förderung von Verkehrsverlagerung und Verkehrsmanagement.
- (32) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei der Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien angemessene Konsultationen durchführt, die in Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung stehen. Am Verfahren zur Festlegung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien sollten die einschlägigen Interessenträger beteiligt werden, und die Beratung durch Sachverständige, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen, sollte ebenfalls einfließen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einrichten. Die Plattform sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Vertretern des öffentlichen Sektors sollten Sachverständige der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank zählen. Zu den Sachverständigen des Privatsektors sollten Vertreter der einschlägigen Interessenträger gehören, darunter Finanzmarktteilnehmer, Hochschulen, Forschungsinstitute und Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter der einschlägigen Wirtschaftssektoren und Industriebranchen.

Die Plattform sollte die Kommission zur Entwicklung, Analyse und Prüfung der technischen Evaluierungskriterien beraten, gegebenenfalls einschließlich zu deren potenziellen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten, die bis zur Annahme der technischen Evaluierungskriterien nach den bestehenden Kriterien oder Marktpraktiken als ökologisch nachhaltige Vermögenswerte angesehen wurden. Darüber hinaus sollte die Plattform die Kommission in der Frage beraten, ob die technischen Evaluierungskriterien geeignet sind, um künftig im Rahmen weiterer politischer Initiativen der Union zur Förderung nachhaltiger Investitionen angewandt zu werden. Die Plattform sollte externe Konsultationen durchführen, in die gegebenenfalls weitere wichtige Vertreter aus dem Industriesektor einbezogen werden. Bei der Beratung im Zuge der Festlegung und Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien sollte die Plattform die entsprechenden

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums" (COM(2018) 97 final).

Informationen zur Stützung der Bewertung offenlegen und den Grundgedanken und die Begründung hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeiten, die in technische Evaluierungskriterien aufgenommen wurden, bzw. hinsichtlich der Entscheidung, sie nicht aufzunehmen, angeben.

- (33) Um für eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien zu sorgen, sollte die Kommission die bestehende Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen weiterführen und ihr einen formellen Status verleihen. Die Aufgabe dieser Sachverständigengruppe wird u. a. darin bestehen, die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Evaluierungskriterien und des Ansatzes der Plattform zur Entwicklung dieser Kriterien zu beraten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission regelmäßige Sitzungen mit den Mitgliedstaaten abhalten, um sie zu informieren und einen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (33a) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen über die Plattform und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und die Sachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind; zu diesen Sitzungen werden die Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingeladen. Darüber hinaus sollte die Kommission die wichtigsten Ergebnisse der Plattform der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zeitnah zur Verfügung stellen.

Außerdem ist es wichtig, dass die Plattform bei der Beratung der Kommission im Hinblick auf die technischen Evaluierungskriterien die Ergebnisse ihrer Anwendung und ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten durch die Finanzmarktteilnehmer berücksichtigt. Der Inhalt der Beratung sollte den Märkten vor der Veröffentlichung von Entwürfen von Rechtsvorschriften auf transparente Weise zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich auf ihre Verwendung vorbereiten können.

- (33b) Um eine effiziente und nachhaltige Organisation der Arbeits- und Sitzungsgepflogenheiten sowohl bezüglich der Plattform als auch der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und um eine breite Beteiligung und eine effiziente Interaktion innerhalb der Gruppen, deren Untergruppen, der Kommission und der Interessenträger zu ermöglichen, sollte die Nutzung verbesserter virtueller und digitaler Modalitäten gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden.
- (33c) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu präzisieren und insbesondere detaillierte und kalibrierte technische Evaluierungskriterien für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten festzulegen und zu aktualisieren, anhand deren bestimmt wird, was als wesentlicher Beitrag und was als erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 genannten technischen Evaluierungskriterien zu erlassen. Um sicherzustellen, dass die technischen Evaluierungskriterien in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und um ihre breite Nutzung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zu erleichtern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass der in Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte im Rahmen der delegierten Rechtsakte übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Die Durchführungsrechtsakte sollen wissenschaftlich fundiert sein und hinsichtlich der

Erreichung der Umweltziele der Union, einschließlich der Temperaturziele des Übereinkommens von Paris und der Verpflichtungen der Union zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, ausreichend ehrgeizig sein.

- (33d) Die relevanten Sektoren, Kriterien, Parameter und die Anforderungen in Bezug auf die "erhebliche Beeinträchtigung" nach Artikel 12 sollten durch die in den delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Evaluierungskriterien bestimmt werden; die konkreten Schwellenwerte, die quantitativ oder – falls dies nicht möglich ist – qualitativ oder eine Kombination aus beidem sein können, sollten hingegen in einem Durchführungsrechtsakt im Rahmen der delegierten Rechtsakte genauer festgelegt werden.
- (33e) Bei der Festlegung der technischen Evaluierungskriterien sollten Wirtschaftstätigkeiten so bewertet werden, dass die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung widergespiegelt werden. Für die Bewertung sollten zunächst die Wirtschaftstätigkeiten ermittelt werden, die wesentlich zu mindestens einem Umweltziel beitragen können. Zweitens sollten die technischen Evaluierungskriterien bezüglich eines solchen wesentlichen Beitrags sicherstellen, dass die Wirtschaftstätigkeit keines der anderen einschlägigen Umweltziele erheblich beeinträchtigt. Drittens sollten die Anforderungen sicherstellen, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der die zu bewertende Wirtschaftstätigkeit ausführt, den sozialen Mindestschutz einhält.
- (33f) Um eine ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Erfüllung der Pflichten, die in Artikel 4 Absätze 2 und 2a dieser Verordnung festgelegt sind, sicherzustellen, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die zuständigen Behörden stützen, die bereits in Artikel 14 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor benannt sind, oder aber erforderlichenfalls eine zuständige Behörde für die vorliegende Verordnung benennen, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Regeln, Maßnahmen und Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten, um die Einhaltung von Artikel 4 Absätze 2 und 2a dieser Verordnung wirksam durchzusetzen. Die Artikel 15a und 15b, die sich auf das Obengenannte beziehen, sollten zum selben Zeitpunkt anwendbar werden wie die in dieser Verordnung genannten delegierten Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und technischen Regulierungsstandards.
- (34) Damit den Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vertraut zu machen und ihre Anwendung vorzubereiten, sollten die in dieser Verordnung sowie in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten Verpflichtungen für jedes Umweltziel frühestens zwölf Monate nach Annahme der jeweiligen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anwendbar werden.
- (35) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig überprüft werden, damit beurteilt werden kann, inwieweit die Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten vorangeschritten ist, wie die Definition ökologisch nachhaltiger Investitionen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten verwendet wird, ob die Einrichtung eines Überprüfungsmechanismus angebracht ist und ob die Kriterien überarbeitet werden müssen. Die Überprüfung sollte darüber hinaus die Bewertung der Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten wie auch die Angemessenheit einer standardisierten Methode in Bezug auf diese Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, jedoch noch nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne dieser Verordnung gelten, einschließen.

Außerdem sollte das Funktionieren der Sachverständigengruppe der Kommission für die in den Artikeln 15 und 16b genannten Aufgaben geprüft und eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die langfristigen Erfordernisse vorgenommen werden. Die Entwicklung und Aktualisierung der technischen Evaluierungskriterien wird sich über einige Jahre hinziehen. Die Plattform hat auch weitere, damit verbundene Aufgaben. Um breit angelegte, glaubwürdige und gut ausgestattete Funktionen sicherzustellen, sollten die angemessene

Einbindung der Mitgliedstaaten, die Durchführbarkeit alternativer Steuerungsmodelle und deren Auswirkungen auf den Haushalt untersucht werden.

Der Rechtsrahmen der Union sollte dazu ermutigen, dass nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten von einer großen Bandbreite von Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden, z. B. von KMU oder börsennotierten Emittenten. Ferner sollten diese dazu angeregt werden, Eigen- und Fremdkapital für ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten und für den Übergang zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit zu beschaffen. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht direkt auf Unternehmen oder andere Einrichtungen. Dies bedeutet, dass die Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörden für viele börsennotierte oder nicht börsennotierte Unternehmen nicht gelten, wenngleich diese die Taxonomie freiwillig verwenden können. Daher könnten sie Schwierigkeiten beim Zugang zu nachhaltiger Finanzierung haben. Es sollte analysiert werden, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung und anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften Auswirkungen auf die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten und auf die Vielfalt von Finanzierungsquellen verschiedener Arten von Wirtschaftsteilnehmern haben könnte.

- (36) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, da es erforderlich ist, auf Unionsebene einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzuführen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition messen zu können.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten in Bezug auf Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;
 - b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen bereitstellen, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele beitragen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "ökologisch nachhaltige Investition" eine Investition, mit der eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;
- b) "Finanzmarktteilnehmer" einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor unter Berücksichtigung der in Artikel 16 der genannten Verordnung vorgesehenen Opt-in-Bestimmung;
- c) "Finanzprodukt" ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe l der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
- ca) "Emittent" einen Emittenten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹;

⁵⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren

- d) "Klimaschutz" die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen;
- e) "Anpassung an den Klimawandel" den Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen;
- f) "Treibhausgas" ein in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁶⁰ aufgeführtes Treibhausgas;
- g) "Kreislaufwirtschaft" die möglichst lange Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft, die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen und die Erleichterung des nachhaltigen Verbrauchs, wodurch die Auswirkungen auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen des Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹;
- ga) "Schadstoffe" Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können, einschließlich der Schadstoffe, die unter das EU-Recht fallen;
- gb) "Boden" die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht;
- h) "Verschmutzung"
 - i) die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden;
 - ii) im Bereich der Meeresumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶²;

Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁶⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁶¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁶² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- iii) im Bereich der Wasserumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³;
- ha) "Ökosystem" ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;
- hb) "Ökosystemdienstleistungen" die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus Ökosystemen ziehen;
- hc) "Biodiversität" die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;
- j) "Energieeffizienz" eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU;
- k) "guter Umweltzustand" den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
- ka) "guter Zustand" den guten chemischen und ökologischen Zustand im Fall von Oberflächengewässern, und den guten chemischen und mengenmäßiger Zustand im Fall von Grundwässern gemäß der Einstufung nach Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 2008/105/EG und der Richtlinie 2006/118/EG;
- kb) "gutes ökologisches Potenzial" den Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG;
- l) "Meeresgewässer" Meeresgewässer im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG;
- m) "Oberflächengewässer" und "Grundwasser" den entsprechenden Begriff im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 bzw. 2 der Richtlinie 2000/60/EG⁶⁴;
- o) "zuständige Behörde" eine nationale Behörde, die von einem Mitgliedstaat benannt wird, um die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung zu beaufsichtigen.

⁶³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Kapitel II

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Artikel 3 *Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten*

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Wirtschaftstätigkeit trägt gemäß den Artikeln 6 bis 11 wesentlich zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 5 festgelegten Umweltziele bei, auch indem sie es einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermöglicht, ihre Umweltleistung in Bezug auf eines oder mehrere dieser Ziele wesentlich zu verbessern;
- b) die Wirtschaftstätigkeit führt nicht zu einer in Artikel 12 beschriebenen erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in Artikel 5 festgelegten Umweltziele;
- c) die Wirtschaftstätigkeit wird unter Einhaltung des in Artikel 13 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt;
- d) die Wirtschaftstätigkeit steht im Einklang mit technischen Evaluierungskriterien, soweit diese von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 festgelegt worden sind.

Artikel 4 *Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten*

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die in den Artikeln 3 und 5 genannten Kriterien als Grundlage und Mindestanforderungen für die Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten für die Zwecke aller Maßnahmen mit Ausnahme von fiskalischen Maßnahmen an, mit denen den Finanzmarktteilnehmern oder den Emittenten Anforderungen in Bezug auf als "ökologisch nachhaltig" bereitgestellte Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen auferlegt werden.
- (2) Stellen Finanzmarktteilnehmer Finanzprodukte als "nachhaltige Investitionen", die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemäß Artikel 2 Buchstabe q der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereit, so findet Absatz 2a des vorliegenden Artikels Anwendung auf die gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung XYZ/2019 offenzulegenden Informationen.
- (2a) Die Finanzmarktteilnehmer geben an, wie und in welchem Umfang die Investition den in den Artikeln 3 und 5 genannten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entspricht. Diese Information ermöglicht es den Anlegern, den Anteil der Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, als prozentualen Anteil aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen zu bestimmen.
- (2b) Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht mit den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Evaluierungskriterien im Einklang steht oder für die noch keine solchen technischen Evaluierungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden die "Plattform") davon in Kenntnis setzen.

- (2c) Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden der "Gemeinsame Ausschuss") Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen festzulegen und die gemäß Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung XYZ/2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ausgearbeiteten Informationen zu ergänzen.

Bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die EBA, die EIOPA und die ESMA die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele und deren Unterschiede sowie das Ziel einer zutreffenden, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Offenlegung.

Die EBA, die EIOPA und die ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [ABl.: Bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 5 Umweltziele

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Artikel 6 Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem auf einem der folgenden Wege, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder der Abbau von Treibhausgasen verstärkt wird, und zwar im Einklang mit den langfristigen Temperaturzielen des Übereinkommens von Paris:

- a) Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001⁶⁵ oder klimaneutraler Energien (einschließlich kohlenstoffneutraler Energien), unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;
- b) Steigerung der Energieeffizienz;
- c) Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;
- d) Umstellung auf erneuerbare Quellen und erneuerbare Materialien;
- e) Verstärkung des Einsatzes der CO₂-Abscheidung und -Speicherung im Einklang mit der Richtlinie 2009/31/EG und der CO₂-Abscheidung und -Nutzung;
- f) schrittweise Einstellung anthropogener Emissionen von Treibhausgasen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen;
- g) Einrichtung der für die Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlichen Energieinfrastruktur;
- h) Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO₂-neutralen Quellen;
- i) Stärkung von CO₂-Senken auf dem Land.

(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 wird zudem davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt, zu erheblichen Emissionsminderungen führt, eine deutlich über dem Branchendurchschnitt liegende Umweltleistung aufweist und während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit kohlenstoffintensive Lock-in-Effekte verhindert.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um

- a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 1a technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet mit Blick auf
 - i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- und
- ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind,
 - iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
- b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 7
Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet,
- a) wenn die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels auf diese Wirtschaftstätigkeit selbst wesentlich verringert werden, ohne die klimabezogenen Schwachstellen anderer Umweltrahmenbedingungen und Tätigkeiten zu verstärken;
 - b) wenn die Wirtschaftstätigkeit wesentlich dazu beiträgt, die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden oder zu verringern, ohne die klimabezogenen Schwachstellen anderer Umweltrahmenbedingungen und Tätigkeiten zu verstärken.
- (1a) Die Wirtschaftstätigkeit nach Absatz 1 Buchstaben a und b leistet auf einem der folgenden Wege einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel:
- a) Vermeidung oder Verringerung der standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit. Diese Auswirkungen werden anhand der besten verfügbaren Klimaprognosen bewertet und priorisiert;

- b) Vermeidung oder Verringerung der etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche und bebauten Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit stattfindet. Diese Auswirkungen werden anhand der besten verfügbaren Klimaprognosen bewertet und priorisiert.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um
- a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 1a technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet mit Blick auf
- i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,
- ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind,
- und
- iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
- b) zur Ergänzung von Artikel 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 8

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zur Verbesserung oder zur Vermeidung der Verschlechterung des Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper, oder zur Verbesserung oder zur Vermeidung der Verschlechterung des Umweltzustands von Meeressgewässern beiträgt:

- a) Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von kommunalem und industriellem Abwasser, indem unter anderem die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer sichergestellt wird;
 - b) Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, indem sichergestellt wird, dass es frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und indem der Zugang der Bürger zu sauberem Trinkwasser verbessert wird;
 - c) [gestrichen]
 - d) Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz, einschließlich der Vermeidung der Verschlechterung, des Schutzes und der Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes von verfügbaren Wasserressourcen, Sicherstellung der schrittweisen Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer oder Leistung eines Beitrags zur Verringerung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Güte und Menge von Gewässern schützt oder verbessert;
 - e) Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung von marinen Ökosystemen, Ressourcen, Gütern und Dienstleistungen durch Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt und Vermeidung von deren Verschlechterung, oder Wiederherstellung von Meeresökosystemen in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um
- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet mit Blick auf
 - i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,
 - ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind, und
 - iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
 - b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 9

Wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zur Erreichung dieses Umweltziels beiträgt:
 - a) Verbesserung der effizienten Nutzung von Rohstoffen in der Produktion, unter anderem durch einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen und eine Steigerung der nachhaltigen Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen;
 - b) Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten;
 - c) Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwertbaren Produkten und Materialien;
 - d) wesentliche Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten im Einklang mit den Anforderungen des EU-Rechts während des gesamten Lebenszyklus, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden und die Rückverfolgbarkeit verbessert wird;
 - e) Verlängerung der Nutzung von Produkten, Gebäuden, Anlagen und Infrastruktur, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung, Reparatur und gemeinsame Nutzung;
 - f) verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen und Steigerung ihrer Qualität, unter anderem durch ein hochwertiges Recycling;
 - g) Vermeidung oder Verminderung der Abfallerzeugung;
 - h) verstärkte Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling;
 - i) möglichst weitgehende Verringerung der Abfallverbrennung und Vermeidung der Beseitigung von Abfällen (einschließlich Ablagerung von Abfällen auf Deponien) gemäß den Grundsätzen der in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie;

- j) Vermeidung von Vermüllung;
 - k) Verbesserung der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen durch Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen, die zu erheblichen Einsparungen führen.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um
- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling leistet mit Blick auf
 - i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,
 - ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind,
 und
 - iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
 - b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 10

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt:
 - a) Vermeidung oder Verringerung der Emissionen von Schadstoffen mit Ausnahme von Treibhausgasen in Luft, Wasser oder Boden;
 - b) Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, und Minimierung der negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
 - c) Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung und Beseitigung von Chemikalien;
 - d) Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen.

- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um
 - a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet mit Blick auf
 - i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,
 - ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind, und
 - iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
 - b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.

- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig gelten zu können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 11

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, wenn sie auf einem der folgenden Wege im Einklang mit den einschlägigen legislativen und nichtlegislativen Instrumenten der Union wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen beiträgt:
 - a) Erhaltung der Natur und der Biodiversität, einschließlich des Schutzes und der Verbesserung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten und der Wiederherstellung der terrestrischen, marinen und aquatischen Ökosysteme, um ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen zu verbessern;
 - b) nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, einschließlich eines angemessenen Schutzes der Biodiversität in Böden, Neutralität hinsichtlich der Bodendegradation und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
 - c) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, einschließlich solcher, die dazu beitragen, Biodiversität zu erhalten oder zu fördern oder Bodendegradation und die Degradation anderer Ökosysteme, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;
 - d) nachhaltige Forstwirtschaftspraxis.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 einen delegierten Rechtsakt und holt vor dessen Annahme das erforderliche Expertenwissen von der Plattform in Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien ein und bewertet die Umsetzung der Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Anwendung durch die Finanzmarktteilnehmer, ihrer Aufnahme auf den Kapitalmärkten und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, um
 - a) zur Ergänzung des Absatzes 1 technische Evaluierungskriterien festzulegen, damit bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet mit Blick auf
 - i) die Sektorzuordnung und die Rubrik einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit,
 - ii) die Kriterien, die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit anzuwenden sind, und

- iii) die Parameter, die zur Messung der Umweltleistung der Wirtschaftstätigkeit verwendet werden, einschließlich der Festlegung der Grenzen für diese Messung;
 - b) zur Ergänzung des Artikels 12 technische Evaluierungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, damit bestimmt werden kann, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Evaluierungskriterien in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.
- (4) Die Kommission erlässt im Rahmen des in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von quantitativen oder qualitativen Schwellenwerten oder einer Kombination dieser Schwellenwerte, die die Wirtschaftstätigkeit einhalten muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt und die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 bis zum 31. Dezember 2021, um ihr Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 zu gewährleisten.

Artikel 12

Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele

Für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe b ist von Folgendem auszugehen: Eine Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigt erheblich

- a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- b) die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und erwarteten Klimas auf die natürliche und bebauten Umwelt, in der diese Tätigkeit stattfindet, und darüber hinaus verstärkt;
- c) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit den guten Zustand oder gegebenenfalls das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt;
- d) den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Ineffizienzen bei der Materialnutzung in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem im Hinblick auf die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte; oder wenn diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung

oder Beseitigung von Abfällen (einschließlich Ablagerung von Abfällen auf Deponien) in Abweichung von den Grundsätzen der in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie führt;

- e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit – im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit – zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt;
- f) den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit den Zustand von Lebensräumen und Arten und die Erreichung oder Aufrechterhaltung des guten Zustands von Ökosystemen und der Dienstleistungen, die sie erbringen, erheblich schädigt, oder wenn diese Tätigkeit den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse schädigt, im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG⁶⁶ und der Richtlinie 2009/147/EG⁶⁷.

Artikel 13 *Mindestschutz*

Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von dem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Artikel 14 *Anforderungen an technische Evaluierungskriterien*

- (1) Die gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4, Artikel 7 Absätze 2 und 4, Artikel 8 Absätze 2 und 4, Artikel 9 Absätze 2 und 4, Artikel 10 Absätze 2 und 4 und Artikel 11 Absätze 2 und 4 festgelegten technischen Evaluierungskriterien müssen
 - a) die wichtigsten potenziellen Beiträge zu den jeweiligen Umweltzielen unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität nennen und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
 - b) die Mindestanforderungen angeben, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung aller einschlägigen Umweltziele zu vermeiden, und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
 - c) quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten, soweit dies möglich ist, und andernfalls qualitativer Art sein;

⁶⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

⁶⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- d) gegebenenfalls auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen und alle einschlägigen bestehenden Unionsvorschriften berücksichtigen;
 - e) sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und gegebenenfalls dem in Artikel 191 AEUV verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen;
 - f) die Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit selbst sowie der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf ihre Herstellung, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer;
 - g) der Art und dem Umfang der Wirtschaftstätigkeit Rechnung tragen, einschließlich des möglichen förderlichen Charakters von Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe a und von Tätigkeiten, die gemäß Artikel 6 Absatz 1a den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen;
 - h) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf den Markt, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Vermögenswerte infolgedessen "stranden", sowie das Risiko, inkonsistente Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen, berücksichtigen;
 - i) alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Tätigkeiten gleich behandelt werden, wenn sie gleiche Nettobeiträge zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele gemäß Artikel 5 dieser Verordnung leisten, um eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt zu vermeiden;
 - j) so festgelegt werden, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien erleichtert wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie und insbesondere mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, soweit diese wesentlich zur Erreichung eines der Umweltziele beitragen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer oder klimaneutraler Mobilität, auch durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und alternative Kraftstoffe, soweit diese wesentlich zur Erreichung eines der Umweltziele beitragen.
- (4) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten technischen Evaluierungskriterien regelmäßig und passt die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an.

Artikel 15
Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

- (1) Die Kommission richtet die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden die "Plattform") ein, die sich wie folgt zusammensetzt:
- a) Vertreter
 - i) der Europäischen Umweltagentur,

- ii) der Europäischen Aufsichtsbehörden,
- iii) der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds;
- b) Sachverständige, die einschlägige private Interessenträger vertreten, unter anderem Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren;
- c) ad personam ernannte Sachverständige, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;
- d) Sachverständige, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstitute und andere wissenschaftliche Einrichtungen repräsentieren, auch solche mit umfassendem Expertenwissen;
- e) Sachverständige, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch solche mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung.

(2) Die Plattform

- a) berät die Kommission zu den technischen Evaluierungskriterien nach Artikel 14 und einer möglicherweise erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien, wobei sie die Ergebnisse ihrer Anwendung gegebenenfalls berücksichtigt;
- b) analysiert die Auswirkungen der technischen Evaluierungskriterien hinsichtlich der potenziellen Kosten und Nutzen ihrer Anwendung;
- c) unterstützt die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Evaluierungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit;
- ca) gibt bei der Beratung der Kommission und der Analyse der Auswirkungen der technischen Evaluierungskriterien den Grundgedanken und die Begründung hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeiten, die geprüft und in technische Evaluierungskriterien aufgenommen wurden, oder, falls eine Wirtschaftstätigkeit nicht in technische Evaluierungskriterien aufgenommen wird, den Grundgedanken und die Begründung dieser Entscheidung an;
- d) berät die Kommission hinsichtlich der Eignung der technischen Evaluierungskriterien für eine mögliche weitere Verwendung;
- da) berät die Kommission hinsichtlich der Eignung der technischen Evaluierungskriterien für eine potenzielle Verwendung mit Blick auf Regionen und Umweltbedingungen außerhalb der Union;
- e) beobachtet die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen und erstattet der Kommission regelmäßig darüber Bericht;
- f) berät die Kommission in Bezug auf eine gegebenenfalls erforderliche Änderung dieser Verordnung;
- g) konsultiert externe Interessenträger, einschließlich wichtiger Vertreter des relevanten Wirtschaftszweigs;
- h) berät die Kommission hinsichtlich des Funktionierens des Artikels 13 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Anforderungen des genannten Artikels.

- (3) Den Vorsitz der Plattform führt die Kommission, und die Plattform wird entsprechend den anwendbaren Regeln der Kommission über die Einsetzung und die Arbeitsweise von Sachverständigengruppen konstituiert.
- (4) Die Plattform sollte ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahrnehmen. Die Kommission gewährt der Sachverständigengruppe nach Artikel 16b rechtzeitig Zugang zu den Tagesordnungen, Sitzungsprotokollen, Berichten und Bewertungen sowie allem relevanten Material der Plattform, die gemäß Absatz 2 bereitgestellt wurden.

Artikel 15a
Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Beaufsichtigung der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 4 Absätze 2 und 2a zuständigen Behörden, die nach nationalem Recht alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und die Ausübung ihrer Befugnisse von Bedeutung sind.

Artikel 15b
Maßnahmen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 4 Absätze 2 und 2a fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 16
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 8 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 9 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 10 Absätze 2, 3, 4 und 5 sowie Artikel 11 Absätze 2, 3, 4 und 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten oder von Durchführungsrechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5a) Die Kommission konsultiert ausgewählte Interessenträger und führt gegebenenfalls vor der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte öffentliche Konsultationen durch.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 8 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 9 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 10 Absätze 2, 3, 4 und 5 bzw. Artikel 11 Absätze 2, 3, 4 und 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (7) Ein gemäß Artikel 4 Absatz 2c erlassener technischer Regulierungsstandard wird nicht vor den in den Artikeln 6 bis 11 genannten delegierten Rechtsakten wirksam.

Artikel 16a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 16b

Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden die "Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten") berät die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Evaluierungskriterien und des Ansatzes, den die Plattform nach Artikel 15 in Bezug auf die Ausarbeitung der Kriterien gemäß Artikel 14 verfolgt.
- (2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe, um einen zeitnahen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, insbesondere was die wichtigsten Ergebnisse der Plattform anbelangt, wie z. B. neue Evaluierungskriterien oder wesentliche Aktualisierungen derselben oder Entwürfe von Berichten.
- (3) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte das erforderliche Expertenwissen ein, unter anderem durch die Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten.

Die Kommission konsultiert die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zu jedem Entwurf eines delegierten Rechtsakts.

Der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten werden die Entwürfe der delegierten Rechtsakte, der Entwurf der betreffenden Tagesordnung und alle sonstigen einschlägigen Dokumente so rechtzeitig übermittelt, dass sie genügend Zeit zur Vorbereitung haben.

Die Kommissionsdienststellen legen ihre Schlussfolgerungen aus der Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten dar und erläutern auch, wie sie den Auffassungen der Sachverständigengruppe Rechnung tragen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen.

Wird der Inhalt eines im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts geändert, so gibt die Kommission der Sachverständigengruppe Gelegenheit, zu der geänderten Fassung des Entwurfs Stellung zu nehmen, gegebenenfalls auch schriftlich.

- (4) Die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten fungiert als der in Artikel 16 genannte Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (5) Zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sämtlichen Informationen erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten. Sachverständige des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, haben automatisch Zugang zu den Sitzungen der Plattform nach Artikel 15.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Artikel 17 Überprüfungsklausel

- (1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird Folgendes bewertet:
 - a) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung technischer Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;
 - b) die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Nachhaltigkeitsziele, insbesondere auf soziale Ziele;
 - c) die Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten, wobei auch bewertet wird, ob ein Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien eingeführt werden sollte;
 - d) die Zweckmäßigkeit der Bereitstellung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten, die zum Erreichen eines Umweltziels beitragen, aber noch nicht als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 dieser Verordnung gelten.

- (1a) Die Kommission veröffentlicht spätestens im Dezember 2023 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die möglicherweise notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien, damit beurteilt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist.
- (2) Die Kommission veröffentlicht spätestens im Dezember 2022 einen Bericht über das Funktionieren der Plattform und der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten, in dem insbesondere die Kosteneffizienz, die Transparenz, die Ausstattung mit Ressourcen und die Organisation der in den Artikeln 15 und 16b genannten Aufgaben bewertet werden.
- (3) Die Kommission veröffentlicht spätestens im Juli 2022 einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung, insbesondere über die Auswirkungen der Beschränkungen beim Anwendungsbereich dieser Verordnung und anderer relevanter EU-Rechtsrahmen in Bezug auf Folgendes:
 - a) den Kapitalfluss, insbesondere von Eigenkapital, in private Unternehmen und andere Rechtsträger, einerseits durch in dieser Verordnung genannte Finanzprodukte und andererseits durch andere Mittel als Finanzprodukte, wobei die technischen Evaluierungskriterien zur Anwendung kommen;
 - b) den Zugang von Finanzmarktteilnehmern gemäß dieser Verordnung und von Anlegern zu zuverlässigen, zeitnahen und überprüfbaren Informationen und Daten in Bezug auf Unternehmen und andere Rechtsträger, sowie die Modalitäten der Überprüfung solcher Daten, die bei der Bestimmung des Grades der Angleichung an die technischen Evaluierungskriterien und der Gewährleistung von deren Einhaltung erforderlich sind, wobei die Begünstigten von Investitionen innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung hinsichtlich Eigen- und Fremdkapital zu berücksichtigen sind.
- (4) Die in den Absätzen 1, 1a, 2 und 3 genannten Berichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Kommission macht gegebenenfalls begleitende Vorschläge.

Artikel 18
Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Die Artikel 3 bis 13 gelten
 - a) in Bezug auf die Umweltziele gemäß Artikel 5 Nummern 1 und 2 ab dem 1. Juli 2020;
 - b) in Bezug auf die Umweltziele gemäß Artikel 5 Nummern 3 bis 6 ab dem 1. Juli 2021.
- (3) Die Artikel 15a und 15b gelten ab dem Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 6 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 8 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 9 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 10 Absätze 2, 3, 4 und 5 und Artikel 11 Absätze 2, 3, 4 und 5 ebenso wie die technischen Regulierungsstandards nach Artikel 4 Absatz 2c.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident